

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



SACHSEN-ANHALT

Vertretung des Landes
 beim Bund

**Sachsen-Anhalt.
 Hier macht das
 Bauhaus Schule.**
 #moderndenken

Berlin, den 5. Dezember 2018

E r l ä u t e r u n g e n

zur 973. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	TOP 3	Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)	3
	TOP 4	Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)	6
!	TOP 8	Viertes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes	9
!	TOP 10	Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"	12
	TOP 11	Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	14
!	TOP 17	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG)	16

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	TOP 21	Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes , des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes , des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften	19
!	TOP 23	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)	23
	TOP 25b	Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	26
	TOP 25c	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	26
!	TOP 29	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende	31
!	Evtl. Nachtrag	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)	34

**TOP 3: Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
– Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose
auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
(Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)
- BR-Drucksache 586/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz sollen Langzeitarbeitslose über Lohnkostenzuschüsse wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Kernelement bilden zwei neue Förderinstrumente, die in das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) aufgenommen werden:

Für arbeitsmarktferne und besonders schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose wird ein neues Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, ALG II) bezogen haben, in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren und mindestens 25 Jahre alt sind. Der Lohnkostenzuschuss für diese Personengruppe wird für maximal fünf Jahre ausgezahlt: In den ersten beiden Jahren gibt es einen Zuschuss von 100 Prozent auf Basis des jeweiligen Tariflohns, inklusive des pauschalierten Beitrags des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung). In jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte verringert. Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut („Coaching“), wenn erforderlich für die gesamte Dauer.

Die Bemühungen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit setzen jedoch auch schon vorher an und sollen besonders lange Arbeitslosigkeit verhindern. Dazu wird mit dem Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" außerdem eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Personen, die trotz besonderer Vermittlungsunterstützung seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Für eine Förderung nach einer zweijährigen Arbeitslosigkeit muss das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre geschlossen sein. Der Zuschuss beträgt dann 75 Prozent im ersten Jahr und 50 Prozent im zweiten Jahr. Maßgeblich ist in diesem Fall das tatsächliche Arbeitsentgelt.

Das Gesetz soll am 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Gesetz sieht vor, dass Langzeitarbeitslose, die mindestens sechs Jahre Hartz IV bezogen haben, einen staatlich bezuschussten Arbeitsplatz bekommen. Das Projekt "sozialer Arbeitsmarkt" soll Betroffenen die Möglichkeit geben, am Arbeitsleben und damit auch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Aufnahme einer normalen Beschäftigung ist dabei das erklärte Ziel. Weiterbildungsangebote und betriebliche Praktika für Langzeitarbeitslose sind ebenfalls Teil des Paketes.

Für die nächsten Jahre stellt die Bundesregierung für das Projekt 4 Milliarden Euro zur Verfügung. Für jeden geförderten Arbeitsplatz ist nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und

Soziales mit durchschnittlichen Kosten von 24.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Zu entscheiden, wer für die Förderung infrage kommt, wird Aufgabe der Jobcenter sein.

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 zu dem Gesetzentwurf eine kritische Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 366/18 (Beschluss)]. Darin hält er es für verfehlt, dass das geplante Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" erst nach sieben Jahren Arbeitslosigkeit gelten soll. Die Erfahrungen zeigten, dass die Chancen auf Wiederbeschäftigung bereits nach fünf Jahren ausgesprochen gering seien. Die Förderung solle deshalb schon dann möglich sein, wenn Personen innerhalb der letzten sechs Jahre fünf Jahre arbeitslos waren. Die Beschäftigungen zur Eingliederung von Personen, die zwei Jahre arbeitslos waren, sollen nach Ansicht des Bundesrates zum Erwerb von Versicherungsansprüchen führen. Darüber hinaus sprach er sich dafür aus, den geplanten Zuschuss für Weiterbildungskosten des Arbeitgebers deutlich zu erhöhen. Zudem möchte der Bundesrat sicherstellen, dass Langzeitarbeitslose, die bereits von einem Landesprogramm gefördert werden, von der Teilnahme an den neuen Instrumenten des Bundes nicht ausgeschlossen sind. Weiter bat er um Prüfung, ob über das neue Teilhabeinstrument auch Modellprojekte gefördert werden können, die von Ländern und Kommunen speziell für bestimmte Regionen entwickelt wurden.

Im parlamentarischen Verfahren forderten Wirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen Nachbesserungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung. Kritik gab es u. a. daran, dass Arbeitgebern nur der gesetzliche Mindestlohn, nicht aber der ortsübliche Tariflohn erstattet werden soll.

Es wurden Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen in das Gesetz aufgenommen: Neu ist, dass der Lohnkostenzuschuss durch die Jobcenter nicht mehr nur bis zur Höhe des Mindestlohns, sondern auch für Tariflöhne gezahlt wird. Damit gehen die Koalitionsparteien über ihren Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hinaus. Darin war nur der Mindestlohn vorgesehen. Gerade damit werde der soziale Arbeitsmarkt in Regionen nutzbar, in denen er dringend gebraucht werde; finanzschwache und tarifgebundene Kommunen seien nicht in der Lage, die Lohnlücke aus eigener Kraft zu schließen, so die Begründung. Ebenfalls geändert wurden die Zugangsvoraussetzungen für das Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt": Künftig sind nicht mehr sieben Jahre Bezug von ALG II in den vergangenen acht Jahren, sondern nur noch sechs Jahre Bezug von ALG II in den vergangenen sieben Jahren Bedingung. Darüber hinaus fügten die Koalitionsfraktionen zwei Härtefallregelungen in das Gesetz ein, wonach bei schwerbehinderten Menschen und jenen, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, fünf Jahre Bezug von ALG II ausreichen, um die Förderung zu erhalten. Außerdem wurden die Zuschüsse für Weiterbildungsmaßnahmen von 1.000 auf 3.000 Euro angehoben.

In seiner Sitzung am 07.11.2018 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/4725) abschließend beraten (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/5588)¹. Zuvor wurde der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag mit den o. g. Punkten in Einzelabstimmung mehrheitlich angenommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 08.11.2018 beschlossen.² Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, begrüßte die Entscheidung: „Wir haben eine gute Lage am

¹ Zur BT-Drucksache 19/5588: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/055/1905588.pdf>

² Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 10a und 10b):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19061.pdf#P.6885>

Arbeitsmarkt, aber wir haben einen verfestigten Sockel von Langzeitarbeitslosigkeit. Mit dem Gesetz, was wir heute machen, geben wir Menschen langfristige Perspektiven, die ganz lange draußen sind.“³

Sachsen-Anhalt hat in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ein Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“⁴ zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit aufgelegt und gewährt Zuwendungen aus Landesmitteln für regionale Projekte. Damit unterstützt das Land die Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes. Je länger eine Arbeitslosigkeit besteht, umso mehr schwinden die Chancen, eine Stelle zu finden. Ohne eine grundlegende Qualifizierung ist es sehr schwer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Genau hier setzt das Landesprogramm an: Profitieren können Langzeitarbeitslose ab einem Alter von 35 Jahren, die schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren und länger als zwölf Monate arbeitslos sind.

Im Oktober 2018 hat die Arbeitslosigkeit in Sachsen-Anhalt den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht. Rund 80.200 Menschen waren ohne Job, 37 Prozent von ihnen bezogen Hartz IV-Leistungen. Das heißt, sie sind schon länger als ein Jahr arbeitslos. Mit dem Inkraft-Treten des Teilhabechancengesetzes ab Januar 2019 sollen ihre Jobchancen steigen. Kay Senius, Leiter der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen der Bundesagentur für Arbeit, begrüßt das Gesetz. Nach seiner Einschätzung schafft und fördert es Beschäftigungsmöglichkeiten bei Kommunen, in Betrieben oder bei Beschäftigungsbetrieben für die Langzeitarbeitslosen, die trotz intensiver Bemühungen keine Arbeit gefunden hätten.⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren eine Entschließung zu fassen, in der die Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren begrüßt werden sollen. Es werden aber auch einige Kritikpunkte aus der Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen. Insbesondere die Verbesserungen bei der Zielgruppendefinition gehen dem Ausschuss nicht weit genug.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

³ Zu weiteren Informationen des BMAS:
https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2018/neue-perspektive-eroeffnen.html?cms_et_sub=09.11.2018_%2FDE%2FPresse%2FMeldungen%2F2018%2Fneue-perspektive-eroeffnen.html&cms_et_lid=20&cms_et_cid=2

⁴ Zu weiteren Informationen des Landesprogramms:
<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/lebensperspektiven-eroeffnen/stabilisierung-und-teilhabe-am-arbeitsleben/>

⁵ MDR vom 12.11.2018:
<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/sozialer-arbeitsmarkt-sachsen-anhalt-100.html>

TOP 4: Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)
- BR-Drucksache 605/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 30.11.2018 beschlossene Gesetz soll mehr Menschen zur Weiterbildung anregen und dafür sorgen, dass Beschäftigte dem zunehmend digitalisierten und automatisierten Arbeitsmarkt gewachsen sind. Die wichtigsten Punkte sind:

- **Erweiterter Zugang zur Weiterbildungsförderung**
Beschäftigte erhalten künftig grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Darüber hinaus werden die Förderleistungen verbessert: Neben der Zahlung von Weiterbildungskosten werden die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.
- **Stärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA), auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II.**
- **Verbesserter Schutz in der Arbeitslosenversicherung**
In der Arbeitslosenversicherung wird der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert: Künftig sollen diejenigen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können, die in einem Zeitraum von 30 Monaten auf Versicherungszeiten von zwölf Monaten kommen. Bisher musste die Mindestversicherungszeit binnen 24 Monaten erfüllt werden. Die erweiterte Rahmenfrist gilt auch für die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen („Künstlerregelung“), die unter bestimmten Voraussetzungen eine auf sechs Monate verkürzte Mindestversicherungszeit vorsieht und bis Ende 2022 gilt. Die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Tagen werden dauerhaft beibehalten (Saisonarbeit).
- **Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 3,0 auf 2,5 Prozent**
Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird dauerhaft um 0,4 Prozentpunkte gesenkt und per Verordnung befristet bis Ende 2022 um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte verringert.

Zusätzlich beinhaltet der Gesetzesbeschluss u. a. nun auch den Wegfall der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte), die Betriebsratsgarantie für Flugpersonal (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes) sowie die Umsetzung des Regelungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11.07.2017 zum Tarifeinheitsgesetz

(Änderung des Tarifvertragsgesetzes). Diese Änderungen sind im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens aufgenommen worden.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2019 in Kraft treten, Artikel 2 [Änderung des SGB II (Arbeitsförderung)] am 01.01.2020.

Ergänzende Informationen

Der digitale und demografische Strukturwandel stellt das deutsche Wirtschafts- und Sozialmodell vor neue Herausforderungen. Der digitale Wandel sorgt in der Arbeitswelt für vielfältige Veränderungsprozesse. Es könnte in den nächsten Jahren "jeder vierte Arbeitsplatz automatisiert werden", erklärte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil.⁶ Die Bundesregierung unterstützt deshalb die Beschäftigten, sich durch die Erweiterung ihrer Kompetenzen auf diesen Wandel vorzubereiten. Mit dem Gesetz soll auch die Weiterbildungsberatung bei der BA gestärkt werden. Davon profitieren nicht nur Arbeitslose und Arbeitsuchende, sondern auch Beschäftigte und Arbeitgeber. Sie können künftig auf ein erweitertes Beratungsangebot zurückgreifen.

Um die Arbeitnehmer besser abzusichern, die nicht ständig beschäftigt sind, wird der Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung erweitert: Schon wer innerhalb von 30 Monaten mindestens zwölf Monate Versicherungszeiten nachweist, hat künftig einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. In der bisher geltenden Frist von 24 Monaten war das für kurzfristig Beschäftigte oft schwer zu erreichen. Ergänzt wird dies durch eine Erweiterung der so genannten „Künstlerregelung“: Künftig werden auch Beschäftigungen berücksichtigt, die auf nicht mehr als 14 Wochen statt bisher zehn Wochen angelegt sind. Zudem sind um 50 Prozent höhere Verdienste als bisher möglich.

Mit dem Wegfall der Hofabgabeklausel als Anspruchsvoraussetzung kommen Landwirte nun ohne die zusätzliche Hürde der Hofabgabe in den Rentenbezug. Die Hofabgaberegulation wird mit Wirkung vom 09.08.2018 abgeschafft. Ebenfalls ist im Gesetz die Reduzierung des Solidarzuschlags der aktiv Versicherten zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung enthalten.

Tarifauseinandersetzungen bei der Fluggesellschaft Ryanair haben gezeigt, dass es im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) eine rechtliche Unklarheit darüber gibt, ob Arbeitnehmer auch dann einen Betriebsrat wählen können, wenn kein Tarifvertrag über eine Interessenvertretung für das Flugpersonal abgeschlossen wurde. Vor diesem Hintergrund wird im BetrVG klargestellt, dass das BetrVG auch für das Flugpersonal Anwendung findet, so dass auch die im Flugbetrieb eines Luftfahrtunternehmens beschäftigten Arbeitnehmer einen Betriebsrat nach den Voraussetzungen des BetrVG wählen können. Diese Regelung soll am 01.05.2019 in Kraft treten.

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 11.07.2017⁷ die Verfassungsbeschwerden gegen das Tarifeinheitsgesetz als überwiegend unbegründet zurückgewiesen, aber wenige gesetzliche Nachbesserungen bis Ende 2018 verlangt. Insbesondere seien Vorkehrungen zum Schutz der Berufsgruppen zu treffen, deren Tarifvertrag verdrängt werde. Die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommene Änderung im Tarifvertragsgesetz regelt, dass Tarifverträge von Minderheits-

⁶ Informationen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/qualifizieren-fuer-den-digitalen-wandel-1523718>

⁷ Zur Pressemitteilung des BVerfG Nr. 57/2017 vom 11.07.2017:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-057.html>

gewerkschaften im Betrieb ausnahmsweise weiterhin zur Anwendung kommen, wenn durch den Mehrheitstarifvertrag die Interessen der betroffenen Berufsgruppen nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine kritische Stellungnahme beschlossen. Nach Ansicht des Bundesrates wird die von der Bundesregierung geplante Weiterbildungsförderung dem hohen Qualifizierungsbedarf der Beschäftigten nicht gerecht. Er hat dafür plädiert, dass die Förderung bereits nach einem - und nicht wie vorgesehen erst nach vier Jahren - möglich sein soll. Außerdem hat er sich dafür ausgesprochen, dass Beschäftigungsgruppen, die einem erhöhten Risiko von Kündigung oder Arbeitslosigkeit unterliegen, die Förderung erhalten können, ohne dass sich der jeweilige Arbeitgeber beteiligt. Hierzu zählten gering qualifizierte und ältere Beschäftigte, solche in Teilzeit oder Leiharbeit sowie befristet Beschäftigte und Alleinerziehende. Arbeitgeber hätten erfahrungsgemäß wenig Interesse, in sie zu investieren, begründete der Bundesrat seine Forderung [BR-Drucksache 467/18 (Beschluss)].

In seiner Sitzung am 28.11.2018 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/4948) abschließend beraten (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/6146)⁸. Folgende Änderungen wurden durch die Koalitionsfraktionen eingebracht und angenommen:

- Im Bereich der Weiterbildungsförderung wurde präzisiert, dass es bei der Förderung nicht um eine individuelle Weiterbildung gehe, sondern darum, "dass sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig" ist, sich also auf den Strukturwandel und Engpassberufe bezieht.
- Änderung der Zugangsbedingungen dahingehend, dass auch, wer vorher arbeitslos war, unter bestimmten Bedingungen im Rahmen einer Tätigkeit eine berufsbegleitende, geförderte Weiterbildung machen kann.
- Erweiterung des Gesetzes um den Wegfall der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte, die Betriebsratsgarantie für Flugpersonal und die Umsetzung des Regelungsauftrags des BVerfG vom 11.07.2017.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat seine Beratung zu dem Gesetz noch nicht abgeschlossen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

⁸ Zur BT-Drucksache 19/6146: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/061/1906146.pdf>

**TOP 8: Viertes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- BR-Drucksache 598/18 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 29.11.2018⁹ beschlossenen Gesetz soll die derzeit im Tierschutzgesetz enthaltene Übergangsvorschrift, nach der die betäubungslose Kastration von unter acht Tagen alten Schweinen bis 31.12.2018 zulässig ist, bis 31.12.2020 verlängert werden.

Zudem soll das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) bis 31.05.2019 dem Deutschen Bundestag eine Verordnung zuleiten, in der die Anforderungen an die Inhalationsnarkose mit Isofluran durch den Landwirt enthalten sind. Diese Verordnung wird anschließend dem Bundesrat zugeleitet. Zudem wird das BMEL verpflichtet, bis 31.06.2019 und danach mindestens alle sechs Monate dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Bundestages über die Umsetzungsfortschritte bei der Einführung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration zu berichten.

Das Gesetz soll am 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die bisher praktizierte betäubungslose Ferkelkastration wurde zum 31.12.2018 verboten. Dies erfolgte vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Grundsatzes, dass keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen zugefügt werden dürfen. Ein solcher vernünftiger Grund besteht nicht mehr, wenn Alternativen zur Verfügung stehen. Bereits 2013 (im damaligen Gesetzgebungsverfahren) wurde festgestellt, dass im Falle der betäubungslosen Ferkelkastration mit der Möglichkeit des Eingriffes unter Narkose, der Immunokastration und dem Verzicht auf die Kastration mit Jungebermast solche Alternativen vorhanden sind. Gleichzeitig mit der Einführung der Übergangsfrist 2013 wurde die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag spätestens bis 31.12.2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration zu erstatten. Dieser Bericht wurde im Dezember 2016 von der Bundesregierung vorgelegt.¹⁰

In diesem Bericht kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass nach wie vor drei Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung stehen. Die Durchführung des Eingriffes unter Narkose, die Immunokastration und die Jungebermast. Die Bundesregierung beurteilt die vorhandenen Alternativen aus der Sicht des Tierschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes als geeignet, die Praxis der betäubungslosen Ferkelkastration zu beenden.

⁹ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 11a): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19068.pdf>

¹⁰ Zum Bericht:

<https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/texte/Ferkelkastration-Regierungsbericht2016.html>

2016 gab es in Deutschland 11.907 Betriebe mit Zuchtsauen, davon 159 in Sachsen-Anhalt. Von den 37.357 Betrieben mit Mastschweinen in Deutschland 2016 befanden sich 449 in Sachsen-Anhalt.¹¹

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen bereits Beschränkungen bei der betäubungslosen Ferkelkastration bzw. es wird vollständig auf diese verzichtet: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien. Über 90 Prozent der deutschen Ferkelimporte kommen aus Dänemark und den Niederlanden. Dabei bestehen in Dänemark und in den Niederlanden Ausnahmen vom gesetzlichen Tierarztvorbehalt für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration. In beiden Mitgliedstaaten ist es den Tierhaltern gestattet nach Erlangen der Sachkunde zur Durchführung der Inhalations- bzw. Lokalanästhesie, die Betäubung bei der Ferkelkastration selbst vorzunehmen. Derartige Befreiungen bestehen in Deutschland derzeit nicht, bzw. sind aufgrund von strengeren Vorgaben im TierSchG nicht möglich. Durch diese Befreiungen werden die Ferkelerzeuger in Dänemark und den Niederlanden Wettbewerbsvorteile gegenüber den deutschen Ferkelerzeugern ab 2019 haben.

Über den Bundesrat wurde bereits versucht, eine Verlängerung der Übergangsfrist für die betäubungslose Ferkelkastration zu erwirken. Eine Initiative von Bayern (BR-Drucksache 405/18), die Übergangsfrist bis 31.12.2023 zu verlängern, hat in der 970. Sitzung des Bundesrates am 21.09.2018 keine Mehrheit erhalten. Auch alle Plenaranträge für eine kürzere Übergangsfrist (Niedersachsen: 31.12.2020, Brandenburg: 31.12.2019) waren nicht mehrheitsfähig.

Der Koalitionsausschuss hat sich am 01.10.2018 u. a. auch auf eine Verlängerung der betäubungslosen Ferkelkastration um zwei Jahre als Fraktionsinitiative geeinigt. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat am 26.11.2018 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Die Mehrheit der geladenen Sachverständigen hat sich aufgrund fehlender praktischer Alternativmethoden für eine Verlängerung der Frist für die betäubungslose Ferkelkastration ausgesprochen. Ein Sachverständiger hingegen ist der Ansicht, dass die betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln aus verfassungsrechtlicher Sicht vermeidbares Tierleid darstellt. Die Verlängerung der Übergangsfrist hält er dementsprechend für verfassungswidrig.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss eine Entschließung zu fassen. Darin soll bedauert werden, dass die Bundesregierung die fünfjährige Übergangsfrist nicht genutzt habe, um auf die praktische Umsetzung einer tierschutzkonformen Ferkelkastration ab Januar 2019 hinzuwirken. Alternativen hierzu seien vorhanden. Zudem macht der Ausschuss verfassungsrechtliche

¹¹ Siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Ferkelerzeugung:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/022/1902202.pdf>

¹² Zur öffentlichen Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages:

<https://www.bundestag.de/mediathek?videoId=7292398#url=bWVkaWF0aGVrb3ZlcmxheT92aWRl b2lkPTcyOTIzOTg/dmlkZW9pZD03MjkyMzk4&mod=mediathek>

Bedenken gegen die Verlängerung geltend. Die Verlängerung wird grundsätzlich abgelehnt aber auch als für zu lang angesehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder das Gesetz „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bessmann [Telefonnummer (030) 243 458-68].

TOP 10: Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“
- BR-Drucksache 606/18 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 29.11.2018 (unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung) beschlossenen Gesetz werden im Wesentlichen folgende Leistungen des Bundes an die Länder und Kommunen im Zusammenhang mit den Flüchtlingskosten festgeschrieben:

- Die Länder erhalten 2018 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung 1,607 Milliarden Euro vom Bund für den Aufwand für Asylbewerber (670 Euro je Asylbewerber und Monat). Dabei geht es um die Spitzabrechnung von September 2016 bis Dezember 2017, die Abrechnung von Januar bis August 2018 sowie Abschlagszahlungen für September bis Dezember 2018. Dazu gibt es 2019 eine Abschlagszahlung für 2019 in Höhe von 482 Millionen Euro.
- Die Zahlung der Integrationspauschale von 2 Milliarden Euro, die den Ländern durch die Umsatzsteuerverteilung bereits 2016 bis 2018 gewährt wurde, wird 2019 fortgeführt und um 435 Millionen Euro erhöht.
- Ebenfalls im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung erhalten die Länder ab 2019 2,224 Milliarden Euro, mit denen sie sich bisher an der Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ beteiligt haben. Der Fonds wird im Dezember 2018 getilgt sein. In diesem Zusammenhang wird auch ab 2019 die Mitfinanzierung des Fonds durch die Kommunen der alten Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage beendet.
- Zusätzliche Wohnungsbaumittel von 500 Millionen Euro, die der Bund den Ländern bereits 2017 und 2018 im Zusammenhang mit dem Integrationskonzept zur Verfügung gestellt hat, werden auch 2019 gewährt.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2, der die Umsatzsteuerverteilung ab 2020 regelt, soll am 01.01.2020 und Artikel 6, der das Auslaufen der erhöhten Gewerbesteuerumlage der Kommunen aus den alten Ländern festlegt, am Tag nach der Verkündung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Unterstützung des Bundes in Höhe von 670 Euro je Asylbewerber und Monat erfolgte erstmals durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, mit dem über die Umsatzsteuerverteilung Abschlagszahlungen für 2016 geleistet wurden. Die Spitzabrechnung für Januar bis August 2016 sowie weitere Abschlagszahlungen erfolgten dann durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls im Wege der Umsatzsteuerverteilung eine jährliche Integrationspauschale von 2 Milliarden Euro für 2016 bis 2018 gewährt.

Für Sachsen-Anhalt bedeutet die geänderte Umsatzsteuerverteilung 2018 ein Mehraufkommen von rund 50 Millionen Euro und 2019 ein Mehraufkommen von rund 145 Millionen Euro.

Der Fonds „Deutsche Einheit“ war ein Sondervermögen des Bundes, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, den neuen Ländern bis zu deren Einbeziehung in einen gesamtdeutschen Finanzausgleich (ab Januar 1995) Zuweisungen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zu gewähren. Von dem Gesamtvolumen von 115 Milliarden Deutsche Mark sollten 95 Milliarden Deutsche Mark durch Kreditaufnahme finanziert werden. Seit 1995 war der Fonds ein reiner Tilgungsfonds. 2005 ist er in den Bundeshaushalt integriert worden und wird nicht mehr separat aufgeführt.¹³ Insofern geht es um eine fiktive Berechnung, wenn von der Tilgung des Fonds im Dezember 2018 die Rede ist.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* führt seine Beratung zu dem Gesetz in einer Sondersitzung am 05.12.2018 durch.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ggf. dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

¹³ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages „Leistungen des Bundes an die ostdeutschen Länder“:*
<https://www.bundestag.de/blob/550118/10b1d83152ebf4097011e767da171643/wd-4-045-18-pdf-data.pdf>

**TOP 11: Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus
- BR-Drucksache 607/18 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 29.11.2018 beschlossenen Gesetz wird das Einkommensteuergesetz (EStG) um einen § 7b – Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau – ergänzt. Die Förderung erfolgt demnach unter den folgenden Voraussetzungen:

- Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.
- Für die begünstigte Investition muss die Bauantragstellung oder die Bauanzeige im Zeitraum zwischen dem 01.09.2018 und dem 31.12.2021 erfolgen.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition dürfen 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.
- Die Voraussetzungen der so genannten De-minimis-Verordnung¹⁴ müssen eingehalten werden. Das heißt u. a., dass der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen – auch solche anderer Art und Zielsetzung – in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 Euro nicht übersteigen darf.

Unter diesen Voraussetzungen können im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und in den darauf folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden – neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 EStG von jährlich 2 Prozent. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition, jedoch maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung kann gemäß dem neuen § 52 Absatz 15a EStG letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden.

Ebenfalls geändert wird das Körperschaftsteuergesetz (KStG): In § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG erhöht sich die Unschädlichkeitsgrenze, bis zu der nicht begünstigte Einnahmen die Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und -vereine nicht entfallen lassen, von 10 auf 20 Prozent, sofern die Grenze von 10 Prozent nur durch Einnahmen aus der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen überschritten wird. Die Neuregelung ist gemäß dem neuen § 34 Absatz 3a KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 Seite 1):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=de>

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes festgehalten (dort Seite 110):

„Wir schaffen insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment steuerliche Anreize. Dazu werden wir eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung einführen. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr.“

Die Möglichkeit der Sonderabschreibung ist Bestandteil der „Gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen“¹⁵, die beim so genannten „Wohngipfel“ am 21.09.2018 im Bundeskanzleramt beschlossen wurde. Neben der Sonderabschreibung sind als weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungssituation u. a. die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, die Einführung eines Baukindergelds, der Mitarbeiterwohnungsbau im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Verbesserung der Wohnungsbauprämie vorgesehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG sind Wohnungsgenossenschaften und -vereine von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie Einnahmen aus der Überlassung eigener Wohnungen an Genossen oder Mitglieder erzielen. Übrige Tätigkeiten unterliegen der Steuerpflicht. Übersteigen die Einnahmen aus den übrigen Tätigkeiten 10 Prozent der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt. Durch die Neuregelung bleibt die Steuerbefreiung erhalten, wenn die übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die bisherige Unschädlichkeitsgrenze von 10 Prozent der Gesamteinnahmen, aber nicht 20 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigen. Damit soll einer mangelnden Bereitschaft entgegengewirkt werden, sich im Bereich der Erzeugung von Solarstrom im Rahmen von Mieterstrommodellen zu betätigen. Es ändert sich aber nichts daran, dass Wohnungsgenossenschaften und -vereine mit den Einnahmen aus der Stromlieferung der Besteuerung unterliegen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein zuständige *Finanzausschuss* führt seine Beratung zu dem Gesetz in einer Sondersitzung am 05.12.2018 durch.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ggf. dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

¹⁵ Zum Dokument:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf;jsessionid=FB4358DD1127A0EDF4467156141E5148.1_cid364?_blob=publicationFile&v=4

**TOP 17: Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)
- BR-Drucksache 611/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden die Regelungen des Mietrechts bezüglich der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten und bezüglich von Mieterhöhungen nach Modernisierung angepasst. Hierzu werden u. a.

- eine vorvertragliche Auskunftspflicht für den Vermieter darüber eingeführt, ob er sich bei der Miethöhe auf eine Ausnahme, insbesondere bezüglich einer gegenüber der zulässigen Miethöhe höheren Vormiete, beruft;
- bundesweit (und nicht nur - wie noch im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen - in Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist) der Umlagesatz, mit welchem der Vermieter die Kosten von Modernisierungen an den Mieter weitergeben kann, von (seit 1978 unverändert) 11 Prozent auf 8 Prozent abgesenkt;
- eine neue Kappungsgrenze für den Betrag, um welchen der Vermieter die Miete nach einer Modernisierung erhöhen kann, eingeführt. Diese soll grundsätzlich 3 Euro monatlich pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren betragen; beträgt die monatliche Miete vor der Mieterhöhung weniger als 7 Euro pro Quadratmeter, so darf die Miete nicht um mehr als 2 Euro pro Quadratmeter erhöht werden;
- das „Herausmodernisieren“, also die Durchführung baulicher Veränderungen in missbräuchlicher Weise, als Ordnungswidrigkeit in das Wirtschaftsstrafgesetz aufgenommen. Diese soll zukünftig mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden können;
- neue Vermutungstatbestände bezüglich des Vorliegens einer Pflichtverletzung des Vermieters bei dem Verdacht eines „bewussten Herausmodernisierens“ geschaffen. Damit soll es den Mietern erleichtert werden, in diesen Fällen Schadensersatz erlangen zu können;
- für Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10.000 Euro pro Wohnung ein vereinfachtes Verfahren für den Vermieter eingeführt, mit dem er eine Mieterhöhung nach Modernisierung unkompliziert ankündigen und geltend machen kann.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD zur Thematik Folgendes vereinbart (dort Seite 112):

„Wir wollen mit einer gesetzlichen Auskunftspflicht des Vermieters bezüglich der Vormiete – wenn sich der Vermieter bei der Begründung des Mietverhältnisses auf diese beruft – mehr Transparenz bei der Mietpreisbremse erreichen.

Die Mietpreisbremse wird frühzeitig bis Ende 2018 auf Geeignetheit und Wirksamkeit bewertet. Dabei werden die praktische Bedeutung und die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung berücksichtigt.

Wir werden die Anforderungen an eine qualifizierte Rüge des Mieters bezüglich der Miethöhe erleichtern. Künftig soll eine einfache Rüge der Miethöhe ausreichen.

Wir wollen Mieter besser vor bewusstem Missbrauch bei der Ankündigung und der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen schützen. Das gezielte Herausmodernisieren wird künftig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und für Mieter Schadensersatzansprüche begründen.

In Gebieten geltender Kappungsgrenze für Mieterhöhungen wird die Modernisierungsumlage auf acht Prozent abgesenkt. Diese Regelung wird auf fünf Jahre befristet und zum Laufzeitende überprüft.

Wir wollen verhindern, dass Mieter durch Modernisierungsmaßnahmen unverhältnismäßig belastet werden. Die monatliche Miete darf künftig nach einer Modernisierung nicht um mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöht werden (Kappungsgrenze).

Für kleinere Modernisierungen werden wir ein optionales, vereinfachtes Mieterhöhungsverfahren einführen, bei dem die formellen Anforderungen an die Ankündigung abgesenkt werden und ein maximaler Betrag von 10.000 Euro unter Berücksichtigung eines Instandhaltungsanteils von 30 Prozent umgelegt werden kann.

Wir werden die neuen mietrechtlichen Regelungen innerhalb des Gesetzespaketes zur Wohnraumoffensive auf den Weg bringen.“

Am 21.09.2018 fand im Bundeskanzleramt der so genannte „Wohngipfel“ statt.¹⁶

Die Regelungen aus dem Mietrechtsnovellierungsgesetz von 2015, die dazu beitragen sollten, der direkten oder indirekten Verdrängung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus den Stadtzentren entgegenzuwirken, haben insgesamt nach Ansicht vieler Beobachter nicht die erhoffte Wirkung erzielt. Dies liege häufig daran, dass die Ausnahmetatbestände der Mietpreisbremse für Mieter oft undurchsichtig seien und die Mieter gehemmt seien, gegenüber dem Vermieter die zu hohe Miete zu rügen. Die genannten Schwierigkeiten für die Mieter bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihres Rechts, nur die nach dem Gesetz zulässige Miete zu zahlen, sollen mit dem vorliegenden Gesetz beseitigt werden.

Zur Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungsmieten in Deutschland im Vergleich zur allgemeinen Teuerung in den ersten beiden Quartalen 2018 gegenüber dem Vorjahr wird auf die Ant-

¹⁶ Zu den Ergebnissen des Wohngipfels:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf?__blob=publicationFile&v=3

wort von Staatssekretär Gunther Adler vom 27.08.2018 (BT-Drucksache 19/4075, dort Seite 17) auf eine entsprechende schriftliche Frage hingewiesen.¹⁷

Die Antwort der Bundesregierung vom 13.09.2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Drei Jahre Mietpreisbremse“, in der (dort Seite 10) auch auf die durchschnittliche jährliche Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungs- und Angebotsmieten nettokalt pro Quadratmeter 2013 bis 2017 in Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eingegangen wird, enthält (dort Seiten 11 bis 13) Angaben für Sachsen-Anhalt zu den Baufertigstellungen von Wohnungen 2013 bis 2017, zu den mittleren Wohnflächenpreisen für neue Eigentumswohnungen 2012 und 2016 sowie zu den Angebotsmieten Neubau 2013 bis 2017.¹⁸

In ihrer Antwort vom 19.11.2018 auf eine entsprechende schriftliche Anfrage von MdB Katharina Willkomm hat die Bundesregierung ausgeführt, dass ihr keine verlässlichen Erkenntnisse zur Anzahl von Klagen aufgrund der Vorschriften über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn („Mietpreisbremse“) vorliegen, da diese Klagen in der Justizstatistik nicht gesondert ausgewiesen werden (BT-Drucksache 19/5984, dort Seite 45).¹⁹

Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zum vorliegenden Gesetz am 07.11.2018 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

¹⁷ Zur BT-Drucksache 19/4075:
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/040/1904075.pdf>

¹⁸ Zur BT-Drucksache 19/4367:
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/043/1904367.pdf>

¹⁹ Zur BT-Drucksache 19/5984 (dort Frage 70):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/059/1905984.pdf>

**TOP 21: Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschafts-
gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 614/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat am 30.11.2018 mit Koalitionsmehrheit das o. g. Gesetz beschlossen. Der Gesetzesbeschluss enthält gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 19/5523), der wortgleich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 563/18)²⁰ war und insbesondere der Umsetzung von zusätzlichen Sonderausschreibungen 2019 bis 2021 von insgesamt je 4 Gigawatt (GW) Solar- und Windenergieanlagen an Land und dringender Regelungen im Kraft-Wärme-Kopplungs-Bereich (KWK) dient, folgende Änderungen:

- Künftig beträgt im Rahmen der Berechnung des Mieterstromzuschlags in der Leistungsstufe über 40 Kilowatt (kW) und bis 750 kW der Abschlag lediglich 8 Cent pro Kilowattstunde (kWh) statt 8,5 Cent pro kWh, um die Auswirkungen der Absenkung des anzulegenden Wertes zu verringern.
- Die Absenkung des anzulegenden Wertes für Dach-Photovoltaik (PV)-Anlagen über 40 kW und bis 750 kW erfolgt zudem nur auf 8,9 Cent statt auf 8,33 Cent (bisherige Gesetzeslage: 11,09 Cent pro kWh). Begründet wird dies mit der Berücksichtigung leicht gestiegener Systemkosten. Die Absenkung soll während einer Übergangszeit in drei gleichmäßigen Schritten erfolgen: zum 01.02.2019 auf 9,87 Cent pro kWh, zum 01.03.2019 auf 9,39 Cent pro kWh und schließlich zum 01.04.2019 auf 8,90 Cent pro kWh. Ab 01.05.2019 gilt dann die übliche Degression entsprechend dem atmenden Deckel gemäß § 49 EEG 2017.
- In Bezug auf die künftig verpflichtende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ist nunmehr klargestellt, dass nur Anlagen der Pflicht unterliegen, die nach Luftverkehrsrecht tatsächlich nachts beleuchtet werden müssen. Des Weiteren erfolgt eine weitere Klarstellung dahingehend, dass bei der Erfüllung der Pflicht Technologieoffenheit gilt. Dies umfasst weiterhin die so genannte Transponderlösung, welche u. a. noch Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen voraussetzt, die im zweiten Halbjahr 2019 zu erwarten sind. Neu ist, dass für die Pflicht nunmehr ein einheitlicher Stichtag, nämlich der 01.07.2019, sowohl für Bestands- als auch Neuanlagen gilt. Eine Transpondernachrüstpflicht soll ab 01.08.2019 auch für Luftverkehrsfahrzeuge gelten, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen.
- Im Rahmen der Ausschreibungen für Biomasseanlagen werden die Ausschreibungsmengen nun auf zwei (statt einen) Gebotstermine verteilt (01.04. und 01.11.).
- Gänzlich entfallen sind die ursprünglich vorgesehenen Regelungen zur Einbindung von Erneuerbare Energien (EE)- und KWK-Stromerzeugung in den Redispatch sowie die

²⁰ Ausführungen zum Inhalt des Gesetzentwurfs siehe Erläuterungen der Landesvertretung Sachsen-Anhalt zu ausgewählten Punkten der Tagesordnung des 972. BR am 23.11.2018 (dort TOP 34)

Neufassung des bilanziellen Ausgleichs. Die Themen sollen erneut diskutiert werden; ein In-Kraft-Treten war ohnehin erst ab 01.10.2020 vorgesehen.

- Eine Verlängerung bis 2025 erfährt die Förderung durch das KWKG-Gesetz (KWKG). Diese steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.
- Der Beginn der Kapazitätsreserve wird auf das Winterhalbjahr 2020/2021 (statt 2019/2020) verschoben, die erste Ausschreibung als Folgeänderung auf 2019.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag eine Entschließung zu dem Gesetz beschlossen. Hierin teilen die Antragsteller (Fraktionen von CDU/CSU und SPD) mit, einen Anteil von etwa 65 Prozent EE am Stromverbrauch bis 2030 anzustreben und entsprechende Anpassungen vornehmen zu wollen. Der Ausbau der EE müsse deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken. Zudem wollen die Koalitionsfraktionen bis 31.03.2019 Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz bei der Windkraft an Land und bis Herbst 2019 über konkrete Akzeptanzmaßnahmen und über Förderbedingungen sowie die weiteren Ausbaupfade bis 2030 beraten, um das im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages angestrebte Ziel von 65 Prozent EE zu erreichen. In diesem Rahmen soll auch der Vorschlag geprüft werden, bei Wind an Land in den Ausschreibungen einen Süd-Bonus von 0,3 Cent pro kWh zu vergeben.

Im Wesentlichen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzende Informationen

Der Bundesrat hatte in seiner 972. Sitzung am 23.11.2018 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfassend Stellung genommen [BR-Drucksache 563/18 (Beschluss)].²¹ Unter anderem wurde das Fehlen einer langfristigen Perspektive, wie das Ziel realisiert werden soll, den EE-Anteil an der Stromversorgung bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern und somit die Voraussetzung zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu schaffen, bedauert (vgl. Ziffer 1d). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dieses Ziel umgehend – und nicht erst im Herbst 2019 – mit neuen Ausbaupfaden für alle erneuerbaren Technologien zu unterfüttern. Des Weiteren bedauert der Bundesrat, dass mit dem Gesetzentwurf eine Chance verpasst wurde, eine bessere regionale Steuerung des EE-Ausbaus anzugehen (vgl. Ziffer 1e) und hält Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren für notwendig, u. a. die Anhebung der Ausbaupfade für Windenergie an Land und PV auf mindestens 4 GW netto pro Jahr (vgl. Ziffer 2c). Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahme des Bundesrates ist der Bereich Mieterstrom bzw. Dach-PV: Nach Ansicht der Länder ist es erforderlich, auch die Potenziale für EE in den urbanen Zentren zeitnah und umfangreich zu erschließen (vgl. Ziffer 1g). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Fördersätze für Dachflächen-PV-Anlagen von bisher 11,09 Cent auf 8,33 Cent pro kWh würde jedoch genau das Gegenteil bewirken und den EE-Zubau in den Städten zusätzlich dämpfen. Der Zubaudeckel für PV-basierte Mieterstromprojekte von 500 Megawatt (MW) pro Jahr sei als energiepolitisch kontraproduktiv und hinderlich einzuschätzen und entsprechend zu streichen (vgl. Ziffer 11). Ferner sollten nicht nur Anlagen mit bis zu 100 kW installierter Leistung,

²¹ *Zum Abstimmverhalten von Sachsen-Anhalt im Bundesrat:*
https://lv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesvertretung/LV/Bundesrat_Erlaeuterungen_Ergebnisse/2018/Ergebnisse_972_BR_Abstimmung_ST.PDF

sondern auch größere Anlagen bis 250 kW im Rahmen des Mieterstrommodells gefördert werden (vgl. Ziffer 6). Darüber hinaus bemängelt der Bundesrat den hohen Zeitdruck, unter dem dieses wichtige Gesetzgebungsverfahren zur Energiewende stehe: Aufgrund der extrem kurzen Fristen sei weder den Ländern noch Unternehmen und Verbänden ausreichend Gelegenheit zur Beteiligung eingeräumt worden (vgl. Ziffer 1b). Ferner äußert sich der Bundesrat zum Thema „Nutzen statt Abregeln“ (§ 13 Absatz 6a EnWG) und fordert u. a. eine KWK-Novelle sowie die Förderung klimafreundlicher, flexibler und effizienter KWK-Technologien bis mindestens 2025 (vgl. Ziffer 2b), eine verstärkte Sektorenkopplung (vgl. Ziffer 3a), das Vorantreiben der Wasserstofftechnologie (vgl. Ziffer 3b bis g), Anpassungen der EE-Ausschreibungsmodalitäten (vgl. Ziffern 12, 13), insbesondere im Bereich Biomasse (vgl. Ziffern 14, 15) sowie seine Beteiligung in Form der Zustimmung bei Erlass künftiger Verordnungen zu Innovationsausschreibungen (vgl. Ziffer 23).

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde der Bundesregierung zugeleitet, die am 28.11.2018 eine Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/6089) beschlossen hat. Hierin stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat in einigen Punkten zu, widerspricht ihm jedoch auch an vielen Stellen. Unter anderem sieht sie die vom Bundesrat geforderte Anhebung der Schwelle für eine Einspeisevergütung bei Mieterstromanlagen als Rückschritt bei der EE-Marktintegration und die vom Bundesrat geforderte Streichung des zusätzlichen Zubaudeckels für PV-basierte Mieterstromprojekte von 500 MW pro Jahr als entbehrlich, da dieser zum einen als Absicherung vor unvorhersehbaren Entwicklung und somit zur Kostenbegrenzung diene sowie zum anderen derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft werde.

Am 20.11.2018 führte der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch.²² Die anschließende Ausschussbehandlung erfolgte am 28.11.2018. Die abschließende Beschlussfassung im Deutschen Bundestag fand am 30.11.2018 statt.²³ Mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD votierten die Abgeordneten für den Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung (vgl. BT-Drucksache 19/6155). Die Opposition stimmte dagegen. Gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen lehnte das Parlament einen Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 19/1006) zum Thema Bürgerenergie ab. Entschließungsanträge der FDP-Fraktion zur KWK (BT-Drucksache 19/6167) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 19/6168) wurden ebenfalls abgelehnt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Sowohl der federführende *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Ferner empfehlen beide Ausschüsse dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen, mit der zum einen bedauert werden soll, dass mit dem Energiesammelgesetz erneut die Chance verpasst wurde, energiepolitisch Perspektiven, die über notwendige Anpassungen hinausreichen, aufzuzeigen, zum anderen – unter Verweis auf BR-Drucksache 563/18 – festgestellt werden soll, dass ein weiteres Aufschieben energiepolitischer Weichenstellungen den sich aus dem unvermindert hohen CO₂-Ausstoß ergebenden Herausforderungen nicht gerecht werde und ein verlässlicher

²² Zu Informationen der öffentlichen Anhörung:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw47-pa-wirtschaft-energierecht/578436>

²³ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 22):

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19069.pdf>

Pfad zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele für Planungssicherheit und Akzeptanz sorgen würde. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, künftig die Länderexpertise bei der Umsetzung der Energiepolitik angemessen zu berücksichtigen, um tragfähige Lösungen und ein schlüssiges Gesamtkonzept für die 2030er-Ziele zu entwickeln.

Darüber hinaus empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* zum Thema Mieterstrom, der Bundesrat möge feststellen, dass die bisherige Förderung wegen hoher bürokratischer und messtechnischer Anforderungen sowie steuerrechtlicher Fragen nur unzureichend zum PV-Ausbau beigetragen habe, das Heben von Gebäude-PV-Potenzialen und mehr Mieterstrom zur Zielerreichung 65 Prozent EE/2030 erforderlich seien und es Anpassungen bundesrechtlicher Vorgaben bedürfe. Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in 2019 anzustoßen und darin Quartierskonzepte zuzulassen, eine Beschränkung auf unter 100 Wohneinheiten nicht mehr fortbestehen zu lassen sowie die Voraussetzung der Durchleitung durch ein öffentliches Netz zu streichen. Zudem sollen auch Anlagen mit bis zu 250 kW die Einspeisevergütung, sofern der überwiegende Anteil des Stroms innerhalb des Mieterstromobjekts verbraucht wird, und den Mieterstromzuschlag erhalten können, unabhängig von der Gebäudeart. Der jährliche 500 MW-Förderdeckel soll gestrichen und es sollen Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass das Angebot von Mieterstrom und die Einspeisung von Überschussstrom zu einer Gewerbesteuerpflicht für Vermieter führen. Schließlich sollen bürokratische Hemmnisse durch Bagatellgrenzen und Erleichterungen bei messtechnischen Anforderungen beseitigt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefonnummer (030) 243 458-97].

**TOP 23: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der
Schwangerschaft)
- BR-Drucksache 761/17 (neu) -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen soll § 219a StGB am Tag nach der Verkündung des Gesetzes aufgehoben werden. Gemäß § 219a Absatz 1 StGB wird derzeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

- eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
- Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs verurteilte am 24.11.2017 das Amtsgericht Gießen eine Allgemeinärztin wegen Verstoßes gegen § 219a StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Ihr sei vorgeworfen worden, auf ihrer Homepage darüber informiert zu haben, dass in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden, und Informationen über Schwangerschaftsabbrüche über einen Link auf ihrer Homepage angeboten zu haben. [Anmerkung: gegen dieses Urteil legte die Ärztin Berufung ein, die durch das Landgericht Gießen verworfen wurde (siehe Deutsche Richterzeitung 2018, Seite 368); hiergegen legte die Ärztin Revision ein, über die noch nicht entschieden wurde.]

Der Gesetzentwurf wurde am 15.12.2017 im Bundesrat vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.²⁴

Im Deutschen Bundestag wurde am 22.02.2018 in erster Lesung²⁵ mit anschließender Ausschussüberweisung über folgende Gesetzentwürfe zu diesem Thema beraten:

- Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in BT-Drucksache 19/630)²⁶,

²⁴ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 31):

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2017/Plenarprotokoll-963.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²⁵ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 13a bis 13c):

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19014.pdf>

²⁶ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/630:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/006/1900630.pdf>

- Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Einschränkung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in BT-Drucksache 19/820)²⁷,
- Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke in BT-Drucksache 19/93)²⁸.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in BT-Drucksache 19/1046)²⁹, der ebenso wie die Entwürfe der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke inhaltlich textidentisch mit dem Länderentwurf ist, verständigten sich im März 2018 die Koalitionsfraktionen auf Folgendes: „Die SPD-Bundestagsfraktion wird ihren Gesetzentwurf zu § 219a StGB jetzt nicht zur Abstimmung stellen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Möglichkeiten einer Lösung zu prüfen und einen Vorschlag vorzulegen.“ (siehe „Kleinere Rempelen und ihre Folgen“ in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.03.2018, dort Seite 2). Bisher hat die Bundesregierung keinen Vorschlag vorgelegt. Zur rechtspolitischen Diskussion über die Abschaffung von § 219a StGB siehe auch die Namensbeiträge von MdB Renate Künast und MdB Stephan Thomae (Deutschen Richterzeitung 2018, Seite 172).

Auf Antrag Berlins wurde der vorliegende Gesetzentwurf zuletzt in der 967. Sitzung des Bundesrates am 27.04.2018 (dort TOP 5) debattiert; anschließend setzte der Rechtsausschuss seine Beratung fort, die bisher noch nicht abgeschlossen ist.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 25.10.2018 in erster Lesung über einen Antrag der Fraktion Die Linke (LT-Drucksache 7/3465) beraten, in dem sich für die ersatzlose Streichung von § 219a StGB ausgesprochen wird; die Landesregierung soll aufgefordert werden, die vorliegende Bundesratsinitiative zu unterstützen.³⁰ Der Antrag wurde zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung und an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration überwiesen. Der federführende Ausschuss hat am 09.11.2018 beschlossen, zu dem Antrag am 22.03.2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* hat seine Beratung zu dem Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen. Berlin hat jedoch um Aufsetzung auf die Tagesordnung der 973. Sitzung des Bundesrates gebeten.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

²⁷ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/820:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900820.pdf>

²⁸ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/93:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/000/1900093.pdf>

²⁹ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/1046:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901046.pdf>

³⁰ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 11):
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/058stzq.pdf>

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat – im Falle eines Antrags auf sofortige Sachentscheidung – über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu befinden. Sollte ein solcher Antrag nicht gestellt werden, würde der Gesetzentwurf dem *Rechtsausschuss* zurücküberwiesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

**TOP 25b: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes****- BR-Drucksache 575/18 –*****Einspruchsgesetz*****TOP 25c: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrs-
gesetzes****- BR-Drucksache 574/18 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 25b:

Nach der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa gilt seit 2010 für Stickstoffdioxid ein Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel. In den deutschen Städten ist die Belastung mit Stickoxiden in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und die Luftqualität hat sich nach Auffassung der Bundesregierung verbessert. Dennoch wurde 2016 der genannte Jahresgrenzwert in 90 deutschen Städten überschritten. 2017 waren es noch 66 Städte. Darunter sind rund 20 Städte mit sehr hoher Überschreitung des Stickstoffdioxidgrenzwertes von bis zu 100 Prozent. Aufgrund mehrerer ergangener Gerichtsurteile und einiger anhängiger Klagen wegen Nichteinhaltung des Grenzwertes drohen ab 2019 in Städten wie Stuttgart, Aachen, Berlin und Frankfurt Fahrverbote für Dieselmotorkraftfahrzeuge.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll durch Änderung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) regeln, dass Verkehrsverbote in Gebieten wegen Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwertes für Stickstoffdioxid (40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft) bei Nichtüberschreitung des Wertes von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft in der Regel nicht erforderlich sind. Es sei davon auszugehen, dass in diesen Gebieten aufgrund der von der Bundesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen der Stickstoffdioxid-Grenzwert gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG eingehalten wird.

Ferner soll klargestellt werden, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fahrzeuge mit geringen Stickstoffoxidemissionen (Euro 4- und Euro 5-Fahrzeuge, die im realen Fahrbetrieb weniger als 270 Milligramm pro Kilometer ausstoßen, sowie Euro 6-Fahrzeuge) von Verkehrsverboten ausgenommen werden sollen. Für Fahrzeuge mit einer geeigneten Hardwareausrüstung wird hiermit nach Auffassung der Bundesregierung die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen.

Weitere Ausnahmetatbestände umfassen nachgerüstete Nutzfahrzeuge, für die die Bundesregierung derzeit ein Nachrüst-Förderprogramm erarbeitet. Auch bundesweite Ausnahmen [gemäß Anhang 3 Nummern 5 bis 7 zur Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)] für Fahrzeuge behinderter Menschen, für Krankenwagen und Polizeifahrzeuge sollen geregelt werden.

Zu TOP 25c:

Vor dem Hintergrund der Überschreitung der Stickstoffdioxidgrenzwerte in zahlreichen Städten hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Verkehrsbeschränkungen zulässig sind und geboten sein können. Daraus resultierende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote müssen vollzogen und überwacht werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die zuständigen Überwachungsbehörden – Polizei und örtliche Ordnungsbehörden – deren Einhaltung fahrzeugindividuell überprüfen können.

Mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sollen die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Überwachungsbehörden im Rahmen von Kontrollen bestimmte Daten auch automatisiert erheben, speichern und verwenden können sowie auf Daten des Zentralen Fahrzeugregisters zugreifen können. Sie dient insoweit der Verwaltungsvereinfachung, als den Überwachungsbehörden ermöglicht wird, direkt aus dem Zentralen Fahrzeugregister Informationen über Fahrzeuge zu erhalten, die für die Prüfung ihrer Teilnahme am Verkehr in Gebieten mit angeordneten oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnbevölkerung und der Bevölkerung von Abgasen ergangenen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten relevant sind. Um eine fahrzeugindividuelle Kontrolle zu ermöglichen, soll das Fahrzeug mit seinem Kennzeichen und seinen Merkmalen, die Kriterien der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsverbote sind, erfasst und kontrolliert werden können.

Im Zentralen Fahrzeugregister sind Halter- und Fahrzeugdaten über zugelassene Fahrzeuge gespeichert. Das Register wird u. a. geführt, um nach § 32 Absatz 2 StVG den Halter und die näheren (technischen) Daten eines Fahrzeugs festzustellen und hierüber Auskunft geben zu können. Durch den Zugriff auf die Registerdaten soll den Überwachungsbehörden die Feststellung ermöglicht werden, ob ein Verstoß gegen angeordnete Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote und damit ein straßenverkehrsrechtlicher Bußgeldtatbestand vorliegt. Für den Datenzugriff ist es nicht erforderlich, dass bereits ein Anhaltspunkt für einen Verstoß vorliegt. Der neue § 63c StVG orientiert sich am Verfahren der Datenerhebung, -speicherung und -verwendung sowie dem Datenabgleich zur Feststellung von Verstößen an den Vorschriften des Bundesfernstraßenmautgesetzes.

Beide Gesetze sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zu TOP 25b:

Verkehrsverbote sind ausnahmsweise nur dann von den zuständigen Landesbehörden in Betracht zu ziehen, wenn nach Ausschöpfung aller weniger eingreifenden Maßnahmen die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden können. In der Regel werden Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs nach dem BImSchG wegen der Überschreitung des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid unverhältnismäßig sein.

Zu TOP 25c:

Ziel der Gesetzesänderung ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Überwachung und zur Durchführung von Kontrollen bereits ohne Anhaltspunkte von vermuteten Zuwiderhandlungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Auch sollen die Daten, sofern sich bei ihrer Erhebung, Speicherung und Verwendung insbesondere nach Abruf der Fahrzeugmerkmale aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2i StVG (neu) ein Verdacht einer Zuwiderhandlung ergeben sollte, an die Verfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen. Dabei ergeben sich die Datenschutzrechte der Betroffenen aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.

In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in BR-Drucksache 617/17, eingebracht durch das Land Baden-Württemberg (TOP 25a) hingewiesen. Mit Hilfe dieser Verordnung soll die Blaue Plakette eingeführt werden, um emissionsarme Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen und auf diesem Wege Fahrverbote wirksam kontrollieren zu können.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 25b:

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* lehnt die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf ab, da diese für den Vollzug in den Ländern keinerlei Rechtssicherheit böte und erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet. Der festgelegte Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft sei wissenschaftlich nicht begründet und würde den jeweils sehr unterschiedlichen örtlichen Situationen in den Städten nicht gerecht. Es sei deshalb dringend erforderlich, aus Gründen des Gesundheitsschutzes alle Maßnahmen zu ergreifen, den europarechtlich vorgesehenen Grenzwert von 40 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft flächendeckend einzuhalten. Der Ausschuss hält die vorgesehene Regelung nicht mit dem Europarecht vereinbar.

Der *Verkehrsausschuss* sieht die Festlegung, unterhalb einer willkürlich und nicht weiter begründeten Stickstoffdioxid-Konzentrationsgrenze von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter „Begrenzungen und Verbote“ für Dieselfahrzeuge pauschal als mögliche Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Immissionsgrenzwerte auszuschließen, kritisch. Der Gesetzgeber müsse es den betroffenen Ländern bzw. Kommunen überlassen, die Auswahl der geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung zu treffen. Überdies sieht auch der *Verkehrsausschuss* mit Blick auf den erforderlichen Notifizierungsprozess europarechtliche Bedenken und hält eine rechtliche Begründung, wie der genannte Wert mit dem im Gemeinschaftsrecht verankerten Erfordernis einer schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung in Einklang zu bringen ist, für erforderlich.

Der *Verkehrsausschuss* vermisst ebenso eine europarechtliche Begründung für die Einführung des vorgegebenen Wertes von 270 Milligramm je Kilometer Stickstoffdioxid, (Euro 4- und Euro 5-Fahrzeuge, die im realen Fahrbetrieb nur geringe Stickstoffdioxidemissionen von weniger als 270

Milligramm je Kilometer ausstoßen), die den nationalen Alleingang rechtfertigt. Aus seiner Sicht wird es Fahrzeughaltern aus dem europäischen Ausland nicht ohne weiteres möglich sein, die Kompatibilität des eigenen Fahrzeugs mit der nationalen Regelung in Deutschland nachzuweisen. Ebenso bleibt unklar, wer für die genannten Fahrzeuge Kompatibilitätstests durchführen wird; daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitgleich mit der Rechtskraft dieses nationalstaatlichen Alleingangs eine Liste der Fahrzeuge vorzulegen, die den Grenzwert von 270 Milligramm je Kilometer Stickstoffoxid im Realbetrieb einhalten können.

Beide Ausschüsse fordern, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da das Gesetz im Kern abweichungsfestes Umweltverfahrensrecht im Bereich des BImSchG schafft (§ 47 Absatz 4 BImSchG-E in Verbindung mit § 73 BImSchG).

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zu TOP 25c:

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* lehnen den Gesetzentwurf aufgrund bestehender erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken ab. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11.03.2008 (1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07) greife die automatisierte Kennzeichenerfassung in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein, wenn die erfassten Daten nicht unverzüglich wieder gelöscht werden. Für die automatisierte Erfassung von Autokennzeichen verlange das BVerfG konkrete Gefahrenlagen oder allgemein gesteigerte Risiken von Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen. Der Gesetzentwurf ermögliche ohne vorherige Festlegung und Beschränkung auf besonders gefährdete Bereiche die weiträumige Aufstellung und Nutzung von automatisierten Kennzeichenlesegeräten. Vorgesehen sei nicht nur ein Abgleich des Halters und der Fahrzeugdaten, sondern auch die Anfertigung eines Bildes des Fahrers. Die Regelung erfasse unterschieds- und anlasslos alle Fahrer und Fahrzeuge, die sich – rechtmäßig oder rechtswidrig – innerhalb von für bestimmte dieselbetriebene Fahrzeuge beschränkten Strecken oder Zonen bewegen. Darüber hinaus stößt die vorgesehene Lösungsfrist von sechs Monaten mit Blick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Bedenken.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* bezweifelt zudem, dass die vorgesehene Erhebung, Speicherung und Verwendung von Kraftfahrzeugkennzeichen und -daten, Bildern des Fahrzeugs und der Fahrer sowie des Ortes und Zeit der Teilnahme am Verkehr den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gerecht werden. Er ist darüber hinaus der Ansicht, dass mit der Fortschreibung der 35. BImSchV und Einführung einer Blauen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung eine gegenüber der automatisierten Überwachung rechtssichere und vollzugstaugliche Regelung zur wirksamen Kontrolle von Verkehrsverboten gegeben ist. Die Bundesregierung soll deshalb gebeten werden, den Vorschlag Baden-Württembergs zur Änderung der 35. BImSchV aufzugreifen und eine Blaue Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung einzuführen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Die Gesetze bedürfen nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzesentwürfen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen sie erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte bezüglich TOP 25b an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefonnummer (030) 243 458-51] oder bezüglich TOP 25c an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].

TOP 29: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende
- BR-Drucksache 547/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung Maßnahmen für weitere organisatorische, koordinierende und finanzielle Verbesserungen im Transplantationswesen auf den Weg gebracht:

- Die Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung und die Freistellung von Transplantationsbeauftragten sollen im Transplantationsgesetz verbindlicher als bisher ausgestaltet werden. Ihre Rolle in den Krankenhäusern bei der Identifikation möglicher Spender wird durch klar definierte Beteiligungs-, Zugangs- und Informationsrechte gestärkt und die Übernahme ihrer Fortbildungskosten durch die Krankenhäuser vorgeschrieben.
- Krankenhäuser sollen mit Grundpauschalen und Zuschlägen eine bessere Vergütung als bisher für die Vorbereitung und Durchführung von Organentnahmen erhalten. Die diesbezüglichen Abläufe und Zuständigkeiten sollen die einzelnen Kliniken in Verfahrensweisungen klar und verbindlich regeln.
- Kleinere Entnahmekrankenhäuser sollen künftig durch eine neurologische und neurochirurgische konsiliarärztliche Rufbereitschaft bei der Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls aller Hirnfunktionen potenzieller Spender Unterstützung in Anspruch nehmen können. Hierfür sollen jederzeit und in allen Regionen Deutschlands qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen. Sofern der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung nicht bis Ende 2019 einen Vertrag zur Beauftragung einer hierfür geeigneten unabhängigen Einrichtung schließen, wird das Bundesministerium für Gesundheit dies im Wege einer im Bundesrat zustimmungsbedürftigen Verordnung realisieren.
- Klinikinterne Qualitätssicherungssysteme und ein Meldesystem an die Koordinierungsstelle bei der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO)³¹ sind weitere Bausteine für eine bessere Identifizierung potenzieller Spender.
- Nicht zuletzt soll die Betreuung von Angehörigen von Organspendern weiter verbessert und hierbei auch der Austausch anonymisierter Schreiben zwischen Organempfängern mit den nächsten Angehörigen des Spenders ermöglicht werden.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

³¹ Zu weiterführenden Informationen der DSO: <https://www.dso.de>

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit Jahren stehen in Deutschland jeweils rund 10.000 Menschen auf der Warteliste für ein Spenderorgan, während die Zahl der Menschen, deren Organe tatsächlich gespendet wurden, rückläufig ist – auf knapp 800 2017. In der Region Ost, zu der Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gehören, gab es im vergangenen Jahr 112 Spender.

Eine Gruppe europäischer Staaten bzw. deren nationale Koordinierungsstelle beteiligt sich in Eurotransplant an der länderübergreifenden Vermittlung von Spenderorganen. Eurotransplant mit einem Einzugsgebiet von insgesamt gut 130 Millionen Einwohnern hat 2017 Organe von knapp 2.000 Menschen vermittelt. Alle an Eurotransplant beteiligten Staaten außer Deutschland – das sind Belgien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowenien und Ungarn – haben eine Widerspruchsregelung.

Für die unterschiedliche Zahl von tatsächlichen Organspendern je 1 Millionen Einwohnern in verschiedenen Staaten spielen außerhalb dieser Grundsatzregelung für die Spendenbereitschaft verschiedene weitere Aspekte eine Rolle. Neben organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen gilt es dabei auch die jeweilige politische und gesellschaftliche Beantwortung religiöser und ethischer Fragen, aber auch verfassungsrechtlich verbrieft und gesetzlich normierte Persönlichkeitsrechte zu beachten.

Grundsätzlich kann jeder Mensch für eine Organspende in Frage kommen, da nicht das Alter, sondern der allgemeine Gesundheitszustand der Spender und der Zustand von potenziellen Spenderorganen entscheidend dafür ist, ob Empfänger von deren Transplantation profitieren. So ist es möglich, dass bei einer Organspende nur eines, mehrere oder aber alle grundsätzlich transplantierbaren Organe (Herz, Lunge, Nieren, Leber, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm) transplantiert werden können.

Aktuell wird in Deutschland wieder intensiv darüber diskutiert, ob die Widerspruchsregelung anstelle der seit 2012 in Deutschland geltenden Entscheidungslösung dazu beitragen kann, dass mehr Organe für Transplantationen zur Verfügung stehen. Hierzulande gilt auch aus historischen Gründen für jedweden medizinischen Eingriff zu Lebzeiten und über den Tod hinaus – und damit für die Organentnahme – die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen. Diese kann entweder in einem Organspendeausweis dokumentiert oder in einer Patientenverfügung erklärt werden. Falls letztere existiert, ist es wichtig, dass die Verfügungen zur Organspendebereitschaft und zu einem eventuellen Verzicht oder Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen einander nicht zuwiderlaufen. Sofern Betroffene selbst keine Verfügungen getroffen haben, werden die nächsten Angehörigen im Falle des Hirntods von Patienten um eine Entscheidung gebeten, ob Organe und Gewebe gespendet werden sollen. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr müssen in Deutschland die Sorgeberechtigten über Zustimmung oder Ablehnung zur Organspende entscheiden. Ab dem 14. Geburtstag können Jugendliche einer Entnahme von Organen selbst widersprechen und ab 16 Jahren rechtskräftig entscheiden, ob sie einer Organspende zustimmen oder dies ablehnen. Eine Verpflichtung zur Entscheidung für oder gegen die Organspendebereitschaft gibt es nicht.

Nachrangig zu Organspenden sind Gewebespenden, für die es zudem auch Obergrenzen beim Alter der Spender gibt.

Im Juni 2018 haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages den Sachstand zu „Maßnahmen zur Erhöhung der Organspenderzahlen“ sowie „Rechtliche Rahmenbedingungen

für eine Dokumentation der Spendenbereitschaft und für die Freistellung von Transplantationsbeauftragten“ aufbereitet und öffentlich zur Verfügung gestellt.³²

Am 28.11.2018 fand im Deutschen Bundestag – noch vor der Zuleitung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung – zu ethischen und rechtlichen Aspekten bei Organspenden sowie darauf bezogenem eventuellen Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers eine Debatte statt: Die Abgeordneten haben sich dabei insbesondere über das Für und Wider von Entscheidungs-, Widerspruchs- und Zustimmungslösung bei der Frage der Organspendebereitschaft ausgetauscht.³³

Eine vom Bundesrat 2011 angeregte bundeseinheitliche Regelung zur Freistellung von Transplantationsbeauftragten hatte der Bundesgesetzgeber seinerzeit nicht aufgegriffen. Vielmehr gab es neben der allgemeinen Vorgabe zur Bestellung von mindestens einem Transplantationsbeauftragten je Entnahmekrankenhaus lediglich eine Verordnungsermächtigung für die Länder, Näheres im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu regeln. In Sachsen-Anhalt sind Transplantationsbeauftragte gemäß der Verordnung zur Ausführung des Transplantationsgesetzes in dem für die Aufgabenwahrnehmung und Fortbildungen erforderlichen Umfang freizustellen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf ggf. Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

³² Zu den Dokumenten:
<https://www.bundestag.de/blob/568188/8d59c307f1708b6598f31031eced3612/wd-9---030-18-pdf-data.pdf>

³³ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 1): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19067.pdf>

Evtl. Nachtrag:**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)****- BR-Drucksache 622/18 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 29.11.2018 beschlossenen Gesetz werden fünf Artikel des Grundgesetzes (GG) geändert:

- Änderung des Artikels 104b Absatz 2 Satz 5 GG: Für Investitionshilfen des Bundes wird nunmehr festgelegt, dass sie in jeweils mindestens gleicher Höhe durch Landesmittel für den entsprechenden Investitionsbereich zu ergänzen sind.
- Änderung des Artikels 104c GG: Der Bund kann den Ländern zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten der Länder und Gemeinden im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Es wurde der Zweck der Finanzhilfen des Bundes aufgenommen und der Begriff der Finanzschwäche bei den Gemeinden gestrichen. Zudem werden jetzt auch Investitionen der Länder ermöglicht.
- Artikel 104d GG: Durch den neuen Artikel kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren.
- Änderung des Artikels 125c Absatz 2 Satz 3 GG: Nachdem eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) durch Bundesgesetz erst ab dem 01.01.2025 zulässig war, wurde diese Zeitangabe gestrichen.
- Änderung des Artikels 143e GG: Durch einen neuen Absatz 3 werden die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Rückübertragung von Kompetenzen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau von Autobahnen und sonstigen Bundesstraßen vom Bund auf ein Land geregelt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zur Änderung des Artikels 104b GG:

Laut Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (BT-Drucksache 19/6144, dort Seite 3) soll durch die Ergänzung sichergestellt werden, dass die Länder mindestens die Hälfte der öffentlichen Investitionen in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich selbst tragen. Alternativ ist demnach sicherzustellen, dass die mit der Finanzhilfe des Bundes gewährten Mittel je Land nicht höher sein dürfen als sämtliche öffentlich finanzierten Investitionen des jeweiligen Landes im Sinne des Haushaltsrechts in dem entsprechenden Förderbereich. Die neue Vorgabe soll dazu beitragen, dass die Finanzhilfen des Bundes im jeweils geförderten Investitionsbereich

additiv zu den Investitionen des Landes wirken und Bundesmittel nicht lediglich die eigenen Investitionen der Länder ersetzen.

Zur Änderung des Artikels 104c GG:

Dieser Artikel ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13.07.2017 (BGBl. 2017 I Seite 2347) eingefügt worden. Laut Gesetzbegründung greift die damals geschaffene Regelung jedoch dort zu kurz, wo Länder und Kommunen bundesweit und unabhängig von einer kommunalen Finanzschwäche mit ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur vor besonderen Herausforderungen stehen, die auch von finanz- und strukturstarken Kommunen nicht in der gebotenen Zeit alleine zu bewältigen sind. Demnach betrifft das insbesondere den notwendigen flächendeckenden Ausbau der Ganztagschul- und Betreuungsangebote sowie die Bewältigung der Herausforderungen, die die schnell fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen für das Bildungswesen mit sich bringt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages heißt es dazu (dort Seite 11): „Wir investieren auf Rekordniveau in bessere Bildung: 2 Milliarden Euro für Ausbau Ganztagschul- und Betreuungsangebote. Digitalpakt Schule mit 5 Milliarden in fünf Jahren für starke Digital-Infrastruktur an allen Schulen, gemeinsame Cloud-Lösung für Schulen und Qualifizierung der Lehrkräfte. Anpassung der Rechtsgrundlage im Grundgesetz als Voraussetzung, um Länder bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur unterstützen zu können.“ (Zu den Einzelheiten siehe Seiten 28, 29 im Koalitionsvertrag.)

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG), das unter TOP 12 (BR-Drucksache 608/18 behandelt wird, hingewiesen. Mit diesem Sondervermögen werden Investitionen in Gigabitnetze insbesondere in ländlichen Regionen gefördert und Finanzhilfen an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden in bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen gewährt. Im Bundeshaushalt 2018 ist bereits eine Zuweisung in Höhe von 2,4 Milliarden Euro an das Sondervermögen vorgesehen; darüber hinaus sollen die Erlöse aus der Vergabe von Mobilfunklizenzen in das Sondervermögen fließen.

Zu Artikel 104d GG (neu):

Die soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform I 2006 in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen. Als Ausgleich für die weggefallenen Finanzierunganteile des Bundes stehen den Ländern seit 2007 bis Ende 2019 Kompensationsmittel (sog. Entflechtungsmittel) aus dem Bundeshaushalt zu. Sachsen-Anhalt erhält insoweit rund 47 Millionen Euro jährlich, die lediglich einer investiven Zweckbindung unterliegen. Laut Gesetzesbegründung soll die Neuregelung dem Bund ermöglichen, die Länder künftig wieder durch zweckgebundene Finanzhilfen für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung in die Lage zu versetzen, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum spürbar entgegenwirken zu können.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode heißt es dazu (dort Seite 110): „Der soziale Wohnungsbau muss mindestens auf heutigem Niveau und langfristig verstetigt werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund auch in Zukunft gemeinsam mit den Ländern Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann. Falls erforderlich wird dazu eine Grundgesetzänderung vorgenommen. Ungeachtet dessen werden wir in den

Jahren 2020/2021 mindestens zwei Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden bereitstellen.“

Zur Änderung des Artikels 125c GG:

Mit der Änderung wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel für das GVFG bereits vor 2025 geschaffen. Auch hier ist die derzeit gültige Fassung erst durch die erwähnte GG-Änderung vom 13.07.2017 entstanden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode heißt es dazu (dort Seite 75): „Wir werden die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für Ausbau- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen.“

In einem Namensbeitrag für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 02.12.2018 haben sich die Ministerpräsidenten Volker Bouffier (Hessen), Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg), Michael Kretschmer (Sachsen), Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen) und Markus Söder (Bayern) zu dem Gesetzgebungsvorhaben geäußert. Unter anderem heißt es dort: „... Der Bundestag hat Änderungen des Grundgesetzes beschlossen, die an mehreren Punkten über das hinausgehen, was zur Umsetzung eines Digitalpaktes erforderlich wäre. Kern des Digitalpaktes ist die Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Schulen. Der Vorschlag des Bundestags würde es dem Bund aber auch ermöglichen, in Inhalte der Schulbildung einzugreifen. Was unter ‚der Sicherstellung der Qualität‘ firmiert, ist nichts anderes als ein Einfallstor für Einflussmöglichkeiten des Bundes in die Bildungspolitik. Das können wir nicht wollen. Sie ist aus guten Gründen dem Wettbewerb der Länder vorbehalten ... Die Regelungen führen zu einer Vermischung von Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern. Aus Sicht des Bürgers wird intransparent, wer für die Entwicklungen im Schulwesen oder im sozialen Wohnungsbau Verantwortung trägt ... Die vorgeschlagenen Änderungen verringern schließlich auch die Rolle unserer Landesparlamente: Wenn Landesbehörden aus dem Budget des Bundes Mittel erhalten und von der Bundesregierung kontrolliert werden, relativiert das die Bedeutung des Budget- und Kontrollrechts der Landesparlamente über die Landesexekutive enorm ... Die Länder wollen einen Digitalpakt ermöglichen. Wir möchten allerdings einen besseren Weg zu seiner Umsetzung finden. Eine Änderung des Grundgesetzes brauchen wir dafür eigentlich nicht. Es geht jetzt nicht um Parteipolitik, sondern um Grundfragen des Bund-Länder-Verhältnisses. Wenn die Länder bei einer solchen Änderung der Verfassung keine eigenständige Position beziehen, entmachtet sich der Bundesrat als Verfassungsorgan selbst. Unsere Verfassung sieht für die Lösung solcher Meinungsunterschiede zwischen Bund und Ländern den Vermittlungsausschuss als Konfliktlöser vor. Diese Chance sollten wir nutzen.“

Bei GG-Änderungen sind gemäß § 79 Absatz 2 GG zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Bundestages und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Für eine Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat sind somit 46 der insgesamt 69 Stimmen erforderlich.

Zum Verfahren im Bundesrat

Bisher steht das Gesetz nicht auf der Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 14.12.2018. Sofern der Ständige Beirat des Bundesrates am 05.12.2018 einer fristverkürzten Beratung im Bundesrat zustimmt, könnte das Gesetz in der Sitzung am 14.12.2018 behandelt

werden. Der allein befasste *Finanzausschuss* würde dann seine Beratung u. a. zu dem Gesetz in der Sondersitzung am 05.12.2018 durchführen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates durch zwei Drittel seiner Stimmen.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ggf. dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].